

Vorlage an den Landrat

Anträge zum AFP 2022–2025
2021/503

vom 16. November 2021

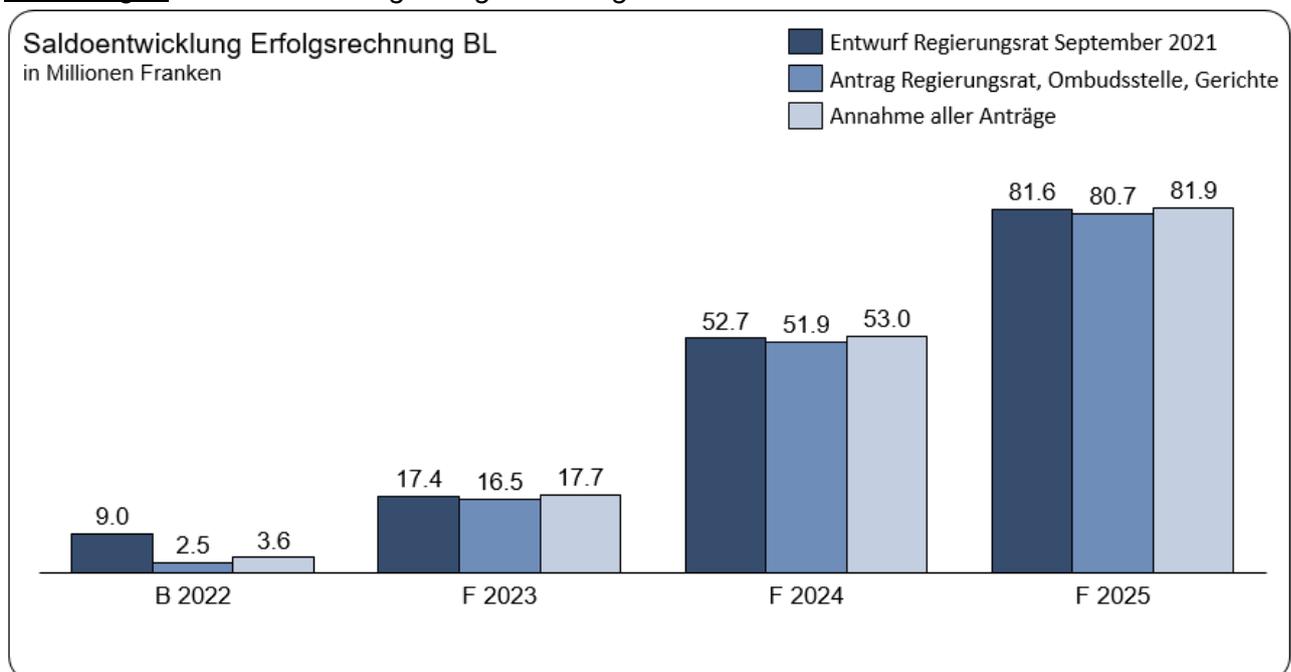
1. Einleitung

1.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im September 2021 den AFP 2022–2025 mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung von 9 bis 82 Millionen Franken in allen vier Planjahren präsentiert. Dies wurde erreicht, indem das Wachstum des Aufwands gedämpft werden konnte und Schwerpunkte verantwortungsvoll und mit Augenmass gesetzt wurden. Der Raum für zusätzliche Ausgaben ist nach wie vor begrenzt. Der AFP 2022–2025 zeigt gemäss Entwurf des Regierungsrats im September 2021 eine Erhöhung der bereits überdurchschnittlichen Nettoschulden des Kantons Basel-Landschaft um 39 Millionen Franken.

Falls der Landrat den Anträgen des Regierungsrats, der Ombudsstelle sowie der Gerichte folgt, resultiert im Budget 2022 ein Überschuss in der Erfolgsrechnung von 2,5 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen vorliegenden Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2022 ein Überschuss in der Erfolgsrechnung von 3,6 Millionen Franken.

Abbildung 1: Saldoentwicklung Erfolgsrechnung



1.2. Übersicht der Anträge zum AFP 2022–2025

Es liegen insgesamt [fünf Budgetanträge aus dem Landrat](#) sowie acht Anträge des Regierungsrats zum AFP 2022–2025 vor, welche vom Regierungsrat zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden. Die Budgetanträge des Landrats beschränken sich formal auf das Budget 2022. Mit dem Formular zur Einreichung der Budget- und AFP-Anträge kann der oder die Antragssteller/in transparent darlegen, ob eine nachhaltige Veränderung des Budgetkredits beantragt wird. Zur Information und Vervollständigung des AFP 2022–2025 werden in diesem Fall zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzplanjahre 2023–2025 aufgeführt.

Kapitel 2 beinhaltet die insgesamt fünf Anträge aus dem Landrat. Diese sind thematisch sortiert. Die Anträge des Regierungsrats in Kapitel 3 beinhalten wesentliche Veränderungen seit der Überweisung des AFP 2022–2025. In Kapitel 4 sind die finanziellen Konsequenzen aufgeführt.

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf die Vorzeichenlogik des AFP abgestützt. Dies bedeutet, dass Mehraufwand und Minderertrag mit positivem Vorzeichen dargestellt werden, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen.

2. Anträge aus dem Landrat zum AFP 2022–2025

Budgetantrag 2021-503_01 von Geschäftsleitung des Landrats: Erhöhung des Beitrags an die Ausrichtung des Landratspräsidiumsfeasts

Antrag

Behörde: BKB, Landrat (2000)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2022 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022
36 Transferaufwand	+15'000

Ergänzungen bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2023</i>	<i>F 2024</i>	<i>F 2025</i>
36 Transferaufwand	+15'000	+15'000	+15'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Da es sich um einen Budgetantrag der Geschäftsleitung Landrat handelt, verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme.

Budgetantrag 2021-503_02 von Ermando Imondi (SVP-Fraktion): Strategische Neuausrichtung der Ombudsstelle Basel-Landschaft

Antrag

Behörde: BKB, Ombudsman (2005)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2022 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2022
30 Personalaufwand	-93'000

Der Antrag lautet auf eine Rückstellung im Personalaufwand in nicht explizit genannter Höhe. Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass die Erhöhung des Personalaufwands gegenüber dem Budget 2021 rückgängig gemacht werden soll.

Ergänzungen bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2023	F 2024	F 2025
30 Personalaufwand	-93'000	-93'000	-93'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung der Ombudsstelle

Antrag der Ombudsstelle: Ablehnung

Begründung: Der Landrat hat 2020 in vorzeitiger Umsetzung der Motion 2018/158 betr. Einführung eines Job-Sharing Modells zwei Frauen mit unterschiedlichem Kompetenzhintergrund in das Amt des Ombudsman gewählt. Die Findungskommission hat zudem den Wunsch nach einer Neuausrichtung der Ombudsstelle mit einer aktiveren inhaltlichen Gestaltung und mehr Öffentlichkeitsarbeit geäußert.

Der Ombudsman hat gemäss Ombudsgesetz (§ 1 und 10) drei Kernaufgaben:

1. die Hilfestellung von Bürgern und Bürgerinnen im Verkehr mit der Verwaltung und Justiz (Beratung),
2. die Überwachung der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltung (bürgernahe Verwaltungskontrolle)
3. sowie das Hinwirken auf ein gütliches Einvernehmen (Vermittlung).

Das Schwergewicht des bisherigen Ombudsmans lag auf der Beratung und dies in den allermeisten Fällen ohne Kontakt mit der Verwaltung. Konkret weist der Jahresbericht Ombudsman 2019 Folgendes aus: 248 Geschäfte, dabei erfolgte bei 206 Geschäften eine telefonische oder persönliche Beratung, bei diesen erwähnten 206 Geschäften hat er in lediglich 15 Fällen Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen. Auch in den Jahren zuvor (wir haben die Jahresberichte bis 2015 konsultiert) hatte der Ombudsman vergleichbar wenig Kontakte zur Verwaltung. Vermittlungen gab es bei ihm im 2019 keine (einzig im 2015 eine einzige), auch hat er keine schriftliche Empfehlung an die Behörden abgegeben (dies war bis und mit 2015 so).

Demgegenüber haben die beiden Ombudsfrauen seit ihrem Amtsantritt im Mai 2020 aktiv den Kontakt zur Verwaltung gepflegt. Ein- oder mehrmaligen schriftlichen oder mündlichen Kontakt mit den Behörden gab es in den im Jahresbericht 2020 S. 36 ausgewiesenen 34 Beschwerdefällen,

dazu in einem Teil der Beratungsfälle (die bestehende, veraltete Datenbank lässt eine Unterscheidung nach Beratung mit oder ohne Kontakt zur Verwaltung nicht zu) sowie in den 11 Fällen, wo wir eine Vermittlung am runden Tisch, z.T. mit vorangehendem Augenschein, wahrgenommen haben (der Lockdown und Corona verunmöglichten in einigen weiteren Fällen eine physische Vermittlung). Dazu kommt, dass die Ombudsfrauen in mindestens 4 Fällen auch Empfehlungen zuhanden der Behörden abgaben (dies aus der Erinnerung, weil die veraltete Datenbank keine diesbezügliche Statistik führt). Die Pflege des Kontakts mit den Behörden ist viel aufwändiger, entspricht unseres Erachtens aber dem gesetzlichen Auftrag. Diesem Auftrag sind wir auch im 2021 in der Weise nachgekommen.

Die Erfahrung der bisherigen 1 ½ Jahre zeigt daher, dass die Ombudsfrauen ihrem Auftrag in der obigen Form mit dem Hintergrund eines gewinnbringenden Job-Sharings mit unterschiedlichen Kompetenzen nur in einem je 60% Pensum vollumfänglich nachkommen können. Dies unter gleichzeitiger Entlastung von administrativen Arbeiten durch die Schaffung einer 50% Administration (unter gleichzeitiger Reduktion der Juristenstelle von 70% auf 60%), wie sie schon früher einmal bestanden hat und in den anderen parlamentarischen Ombudsstellen der Schweiz üblich ist.

Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

Budgetantrag 2021-503_03 von Saskia Schenker (FDP-Fraktion): Reduktion Personalaufwand Ombudsstelle

Antrag

Behörde: BKB, Ombudsman (2005)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2022 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2022
30 Personalaufwand	-93'000

Ergänzungen bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2023</i>	<i>F 2024</i>	<i>F 2025</i>
30 Personalaufwand	<i>-93'000</i>	<i>-93'000</i>	<i>-93'000</i>

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung der Ombudsstelle

Antrag der Ombudsstelle: Ablehnung

Begründung: Aus Sicht der Ombudsfrauen hat die beantragte Ressourcenerhöhung nur am Rande mit der laufenden Revision des Ombudsgesetzes zu tun. Ursache ist primär der Wunsch der Findungskommission nach einer aktiveren inhaltlichen Gestaltung des Amtes innerhalb des bereits bestehenden gesetzlichen Auftrages, dies im Rahmen einer Co-Leitung mit unterschiedlichem Kompetenzhintergrund.

Der Ombudsman hat gemäss Ombudsgesetz (§ 1 und 10) drei Kernaufgaben:

1. die Hilfestellung von Bürgern und Bürgerinnen im Verkehr mit der Verwaltung und Justiz (Beratung),
2. die Überwachung der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltung (bürgernahe Verwaltungskontrolle)
3. sowie das Hinwirken auf ein gütliches Einvernehmen (Vermittlung).

Das Schwergewicht des bisherigen Ombudsmans lag auf der Beratung und dies in den allermeisten Fällen ohne Kontakt mit der Verwaltung. Konkret weist der Jahresbericht Ombudsman 2019 Folgendes aus: 248 Geschäfte, dabei erfolgte bei 206 Geschäften eine telefonische oder persönliche Beratung, bei diesen erwähnten 206 Geschäften hat er in lediglich 15 Fällen Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen. Auch in den Jahren zuvor (wir haben die Jahresberichte bis 2015 konsultiert) hatte der Ombudsman vergleichbar wenig Kontakte zur Verwaltung. Vermittlungen gab es bei ihm im 2019 keine (einzig im 2015 eine einzige), auch hat er keine schriftliche Empfehlung an die Behörden abgegeben (dies war bis und mit 2015 so).

Demgegenüber haben die beiden Ombudsfrauen seit ihrem Amtsantritt im Mai 2020 aktiv den Kontakt zur Verwaltung gepflegt. Ein- oder mehrmaligen schriftlichen oder mündlichen Kontakt mit den Behörden gab es in den im Jahresbericht 2020 S. 36 ausgewiesenen 34 Beschwerdefällen, dazu in einem Teil der Beratungsfälle (die bestehende, veraltete Datenbank lässt eine Unterscheidung nach Beratung mit oder ohne Kontakt zur Verwaltung nicht zu) sowie in den 11 Fällen, wo wir eine Vermittlung am runden Tisch, z.T. mit vorangehendem Augenschein,

wahrgenommen haben (der Lockdown und Corona verunmöglichten in einigen weiteren Fällen eine physische Vermittlung). Dazu kommt, dass die Ombudsfrauen in mindestens 4 Fällen auch Empfehlungen zuhanden der Behörden abgaben (dies aus der Erinnerung, weil die veraltete Datenbank keine diesbezügliche Statistik führt). Die Pflege des Kontakts mit den Behörden ist viel aufwändiger, entspricht unseres Erachtens aber dem gesetzlichen Auftrag. Diesem Auftrag sind wir auch im 2021 in der Weise nachgekommen.

Die Erfahrung der bisherigen 1 ½ Jahre zeigt daher, dass die Ombudsfrauen ihrem Auftrag in der obigen Form mit dem Hintergrund eines gewinnbringenden Job-Sharings mit unterschiedlichen Kompetenzen nur in einem je 60% Pensum vollumfänglich nachkommen können. Dies unter gleichzeitiger Entlastung von administrativen Arbeiten durch die Schaffung einer 50% Administration, wie sie bereits früher einmal bestanden hat und in den anderen parlamentarischen Ombudsstellen der Deutschschweiz üblich ist.

Zusätzlich dürfte die in der laufenden Revision des Ombudsgesetzes vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeit/Kompetenzen der Ombudsstelle (Anstoss der Verfahren durch Behörden, Verfahrensleitung aus eigener Initiative, siehe Entwurf neuer § 8 Abs. 1) zu einem Anstieg der Fälle und damit zu einem zusätzlichen Aufwand für die Ombudsstelle führen. Die vorgesehene Kompetenzerweiterung ist gleichzeitig mit einer Entlastung der Verwaltung und Justiz verbunden, da schwierige Fälle (insb. Querulanten) mit der Ombudsstelle besprochen und allenfalls an diese weitergegeben werden können.

Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

Budgetantrag 2021-503_04 von Pascal Ryf (CVP/GLP-Fraktion): Ausarbeitung Massnahmeplan und Dokumentation Fortifikation Hauenstein

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Kantonale Denkmalpflege (2308)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2022

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+90'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

In seiner Stellungnahme zum Postulat 2018/627 von Pascal Ryf: «1918 – 2018: Rettet die Fortifikation Hauenstein!» hat der Regierungsrat festgehalten, dass für die Dokumentation Aufwendungen in der Höhe von rund CHF 90'000 zu erwarten wären. Weiter hat der Regierungsrat festgehalten, dass er im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2021-2024 prüfen wird, ob Mittel für die Erarbeitung einer Dokumentation zum Erhalt der Fortifikation eingeplant werden können. Diese Frage werde er unter Berücksichtigung der weiteren resultierenden Kosten beurteilen.

Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, dass die Vorbereitung und Koordination des Projekts für die Dokumentation und die anschliessende Ausarbeitung eines Massnahmenplans zum Erhalt einiger exemplarischer aussagekräftiger Objekte der Fortifikation mehr Zeit beanspruchen, als ursprünglich angenommen. Dennoch ist diese detaillierte Vorbereitungsphase essentiell, da einerseits nur so eine ernsthafte Umsetzung möglich ist. Andererseits lassen sich auch nur so die mit einem ernsthaften Umsetzungsplan zwangsläufig einhergehenden weiteren Kosten möglichst gut abschätzen. Entsprechend erwägt der Regierungsrat, die hierfür notwendigen Mittel für den AFP 2023-2026 einzustellen.

Budgetantrag 2021-503_05 von Saskia Schenker (FDP-Fraktion): Reduktion Personalaufwand Gerichte

Antrag

Behörde: Gerichte

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2022 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022
30 Personalaufwand	-1'100'000

Der Antrag lautet auf eine Reduktion des Personalaufwands bei den Gerichten. Die geplante Erhöhung des Personalaufwands ist im Entwurf des AFP 2022–2025 beim Kantonsgericht BL (2600) berücksichtigt, entsprechend würde der Betrag im Falle einer Zustimmung des Landrats beim Kantonsgericht BL reduziert.

Ergänzungen bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2023</i>	<i>F 2024</i>	<i>F 2025</i>
30 Personalaufwand	<i>-1'100'000</i>	<i>-1'100'000</i>	<i>-1'100'000</i>

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung der Gerichte

Antrag der Gerichte: Ablehnung

Begründung: Eine interne und eine externe Überprüfung hat ergeben, dass bei einem Teil der Gerichte und Abteilungen Personalressourcen fehlen. Dies führt dazu, dass das verfassungsmässige Beschleunigungsgebot und gesetzliche Vorgaben von den Baselbieter Gerichten nicht beachtet werden können, insbesondere in Fällen von Freiheitsentzug, was mitunter Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV verletzt. Dazu kommt, dass das permanente Vorziehen dieser beschleunigten Verfahren in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise zu Lasten von Betroffenen bzw. Prozessbeteiligten in den übrigen Verfahren geht.

Die beantragte Aufstockung des Stellenetats der Gerichte ist ein Schritt zur nachhaltigen Sanierung der sowohl intern wie auch extern festgestellten Problematiken mit qualifiziertem Personal. Der dauerhafte Einsatz von temporären Mitarbeitenden ist nicht weiter zu verantworten, hat sich nicht als zielführend erwiesen und ist überdies gesetzlich nicht gewollt. Die internen wie auch die externen Evaluationen haben bei keinem Gericht und bei keiner Abteilung messbare Ineffizienzen festgestellt. Das Einsparpotential ist ausgeschöpft. Zu beachten gilt, dass selbst mit den beantragten Aufstockungen die Baselbieter Gerichte im interkantonalen Vergleich hinsichtlich Effizienz und Verfahrensökonomie nach wie vor einen der vordersten Plätze belegen werden.

Eine Einfrierung des Personalaufwandes der Gerichte bei 23.7 Millionen Franken würde die oben beschriebene Problematik weiter verschärfen und damit längerfristig nicht nur den Rechtsfrieden gefährden, sondern auch zu substantiellen Schadenersatzforderungen zu Lasten des Kantons führen.

Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

3. Anträge des Regierungsrats zum AFP 2022–2025

1. Teuerungsausgleich

Antrag

Behörde/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle

Annahme: Teuerungsausgleich von 0,05%

Beantrage Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
30 Personalaufwand	+330'000	+330'000	+330'000	+330'000
46 Transferertrag (KIGA)	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
Saldoveränderung netto	+320'000	+320'000	+320'000	+320'000

Vorzeichenlogik AFP 2022–2025: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen. Der Antrag des Regierungsrats beinhaltet einen Mehraufwand im Personalaufwand und einen Mehrertrag im Transferertrag. Netto resultiert eine Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung.

Begründung des Regierungsrats

Die obigen finanziellen Werte stimmen mit der Landratsvorlage 2021/663 und dem darin beantragten Teuerungsausgleich in der Höhe von 0,05 % überein. Damit im definitiven, vom Landrat beschlossenen AFP 2022–2025 bei sämtlichen Dienststellen die korrekten Budgetkredite (Personalaufwand) berücksichtigt werden können, ist dieser Antrag des Regierungsrats bewusst flexibel und in Abhängigkeit des Landratsentscheids zum Teuerungsausgleich formuliert. Falls der Landrat vor der AFP-Debatte eine andere Höhe des Teuerungsausgleichs beschliesst, beinhaltet dieser Antrag des Regierungsrats die damit verbundene Saldoveränderung.

Beispiel: Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich von 0,1 % beschliesst, beträgt die Saldoveränderung 640'000 Franken (statt 320'000 Franken).

Der Mehrertrag beim KIGA (10'000 Franken bei einem Teuerungsausgleich von 0,05 %) ist darauf zurückzuführen, dass der Bund die Abteilung Öffentliche Arbeitslosenkasse (2202) und die Arbeitsvermittlung / Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen / Amtsstelle AVIG (2203) vollumfänglich finanziert. Die Erhöhung des Personalaufwands in diesem Bereich geht deshalb mit einer Erhöhung des Transferertrags einher.

2. COVID-19 Testung (Abklärungs- und Teststation Feldreben und mobile Testeinheiten)

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken)*:

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
30 Personalaufwand	+1'083'333	0	0	0
31 Sach- u. übr. Betriebsaufwand	+1'520'000	0	0	0
42 Entgelte	-2'000'000	0	0	0
Saldoveränderung netto	+603'333	0	0	0

Stellen	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Befristete Stellen	+1.0			

* Die Zahlen beziehen sich auf die Monate **Januar bis April 2022**; sie sind linear aus der Berichterstattung (HR 2021) im Zusammenhang mit dem Steuerungsbericht III-2021 abgeleitet.

Für den Weiterbetrieb der Abklärungs- und Teststation und der mobilen Testeinheiten (Januar bis April 2022) werden zusätzliche 1.0 Stellen sowie bis zu 260 Mitarbeitende im Stundenlohn benötigt.

3. COVID-19 Impfen (Impfzentrum Mitte Muttenz und mobile Testeinheiten; inkl. «Overhead»)

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken)*:

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
31 Sach- u. übr. Betriebsaufwand	+5'133'333	0	0	0
42 Entgelte	-1'833'333	0	0	0
Saldoveränderung netto	+3'300'000	0	0	0

* Die Zahlen beziehen sich auf die Monate **Januar bis April 2022**; sie sind linear aus der Berichterstattung (HR 2021) im Zusammenhang mit dem Steuerungsbericht III-2021 abgeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass für die in den ersten Quartalen 2022 erwartete Boosterimpfung dieselben Ressourcen aufgewendet werden müssen, wie für die 1.- und 2.-Impfungen im Jahr 2021.

4. COVID-19 Breites Testen Baselland

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken)*:

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
31 Sach- u. übr. Betriebsaufwand	+7'666'666	0	0	0
42 Entgelte	-7'000'000	0	0	0
Saldoveränderung netto	+666'666	0	0	0

* Die Zahlen beziehen sich auf die **Monate Januar bis April 2022**; sie sind linear aus der Berichterstattung (HR 2021) im Zusammenhang mit dem Steuerungsbericht III-2021 abgeleitet.

Begründung des Regierungsrats zu den Anträgen 2, 3 und 4

Die COVID-19-Pandemie wird Ende 2021 trotz Umsetzung verschiedener Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene noch nicht überwunden sein. Im bundesrätlichen [«Konzeptpapier Mittelfristplanung»](#)¹ vom 30. Juni 2021 wird diesbezüglich festgehalten, dass «explizite mittel- oder langfristige Strategien für den Zeithorizont bis und mit März / April 2022 nicht öffentlich verfügbar» seien. Im Zusammenhang mit den Massnahmen des TTIQ (Testen, Contact Tracing, Isolation und Quarantäne) beauftragt der Bundesrat das zuständige Departement EDI aber, «zusammen mit den Kantonen das Testkonzept entsprechend weiterzuentwickeln» sowie die «Ressourcen für das Contact Tracing aufrecht zu erhalten». Gemäss demselben Konzeptpapier stehen für die mittelfristige Planung im Bereich des Impfens folgende Themen im Vordergrund: Impfungen für Kinder und Jugendliche (auch von Personen unter 12 Jahren); Auffrischimpfungen (grosser logistischer Aufwand auf Seiten der Kantone ab Ende des Jahres 2021 / Anfang des Jahres 2022 erwartet; die Verimpfung in Impfzentren ist die zu bevorzugende Variante).

Der Pandemieverlauf kann zum aktuellen Zeitpunkt auch aus kantonaler Sicht nur vage abgeschätzt werden. Damit ist keine exakte Bezifferung der Aufwendungen für das Jahr 2022 oder eines allfälligen weiteren Zusatzbedarfs darüber hinaus möglich. Allerdings sprechen Experten im Herbst 2021 von einem möglichen «Ende der Pandemie im Sommer 2022»². Der Regierungsrat nimmt diese Informationen auf und beantragt dem Landrat die Erhöhung des Budgets für das Jahr 2022 und eine entsprechende Anpassung des AFP 2022–2025 für die «Aufrechterhaltung von COVID-19 Strukturen». Er geht dabei davon aus, dass insbesondere die [Test-](#) und [Impfkapazitäten](#) ab Ende April 2022 durch private Anbieter erbracht werden können (Anträge 1 und 2). Eine Fortsetzung des [Breiten Testens Baselland](#) über den April 2022 hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen (Antrag 3).

Weitere Strukturen, insbesondere das Contact Tracing bzw. Ereignismanagement, werden allenfalls bis Ende 2022, gegebenenfalls auf niedrigerem quantitativem Niveau, weitergeführt werden müssen. Die für das Jahr 2022 im AFP 2022–2025 bereits eingestellten 3'272'000 Franken für das Contact Tracing bzw. Ereignismanagement sind möglicherweise zu niedrig bemessen, falls sich die COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 in denselben «Wellen» präsentiert wie 2021. Davon muss nicht zwingend ausgegangen werden.

Der Regierungsrat rechnet für das Contact Tracing bzw. Ereignismanagement gemäss heutigem Wissensstand als «worst-case» mit einem Mehrbedarf im Umfang von maximal 4,5 Millionen Franken, der jedoch in den Budgetanträgen aufgrund der Prognoseunsicherheit bzgl. Pandemieverlauf nicht enthalten ist.

Allfällige Budgetüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Contact Tracing sowie Abweichungen bei den beantragten Budgeterhöhungen (Anträge 2 bis 4) werden im Rahmen der Unterjährigen Steuerung 2022 abgebildet bzw. wo nötig mittels Nachtragskredit oder Kreditüberschreitung beantragt.

¹ Bericht des Bundesrates zur Covid-19-Epidemie: Auslegeordnung und Ausblick Herbst/Winter 2021 / 2022

² <https://www.swissinfo.ch/ger/zuercher-infektiologe-erwartet-ende-der-pandemie-fuer-sommer-2022/47016382>

5. COVID-19 Mehr- und Zusatzkosten Spitäler

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken)

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
36 Transferaufwand	+1'300'000	0	0	0
Saldoveränderung netto	+1'300'000	0	0	0

Begründung des Regierungsrats

In der «Vereinbarung Intensivmedizinische Kapazitäten» wurde eine verbindliche Absprache zwischen allen involvierten Parteien für eine möglichst gleichmässige Auslastung der Intensivstationen im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft erzielt. Sie regelt die verschiedenen Eskalationsstufen, die entsprechende Verteilung der Fälle und die damit verbundene Kostenverteilung.

Daneben können den Spitälern auch durch die Behandlung von nicht intensivpflege bedürftigen COVID-19-Patientinnen und -Patienten Mehr- und Zusatzkosten sowie Kosten für Vorhalteleistungen entstehen. Diese werden ab Juli 2021 gemäss einem neuen «Eskalationskonzept» vergütet, bzw. nur dann vergütet, wenn sie auf expliziten Auftrag durch die VGD hin anfallen. Alle Kosten werden einer spezifischen Prüfung durch das Amt für Gesundheit unterzogen (z.B. Personalausleihe, notwendige Installationen, usw.). Nicht vergütet werden Kosten, die nicht unmittelbar mit der Behandlung von COVID-19-Erkrankten im Zusammenhang stehen.

Gemäss aktuellem Wissensstand ist für das Jahr 2022 mit Mehrkosten zu rechnen. Die beantragte Budgeterhöhung ist aus der Kostenzusammenstellung für das erste Halbjahr 2021 abgeleitet und unter der Annahme für das Jahr 2022 hochgerechnet, dass 2022 Kosten im Zusammenhang mit der «Vereinbarung Intensivmedizinische Kapazitäten» für insgesamt ein halbes Jahr anfallen werden.

Sollte sich die COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 bezüglich Hospitalsierungen in denselben «Wellen» auswirken wie 2021, wovon nicht zwingend ausgegangen werden muss, liegt der «worst-case» gemäss heutigem Wissensstand bei rund 27,5 Millionen Franken. Dieser Fall ist in den Budgetanträgen aufgrund der Prognoseunsicherheit bzgl. Pandemieverlauf nicht enthalten und der entsprechende Mittelbedarf müsste im Rahmen der Unterjährigen Steuerung 2022 abgebildet bzw. wo nötig mittels Nachtragskredit oder Kreditüberschreitung beantragt werden.

6. Wissenschaftliche Projekte COVID-19

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
31 Sach- u. übr. Betriebsaufwand	+747'184	0	0	0
Saldoveränderung netto	+747'184	0	0	0

Begründung des Regierungsrats

Zu den vielen Massnahmen, die im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Situation im Kanton Basel-Landschaft ergriffen wurden, gehört auch die Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten. Die Arbeiten bilden u.a. die Grundlagen für heute etablierte Programme wie das «Breite Testen Baselland» auf Basis «gepoolter Speichelproben». Wissenschaftliche Forschungsprojekte wurden schon zu Beginn der Pandemie angestossen. Bereits bei der Auftragserteilung und -bewilligung war klar, dass der Einbezug der Wissenschaft kurzfristige Erfolge bringen kann, dass gewisse Projekte aber längerfristig (für mehrere Jahre) ausgelegt und finanziert werden müssen. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Erhöhung des Budgets für das Jahr 2022.

7. Gerontopsychiatrie

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
36 Transferaufwand	-990'000	0	0	0
Saldoveränderung netto	-990'000	0	0	0

Begründung des Regierungsrats

Durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; SGS 941) hat der Kanton Basel-Landschaft die Aufgabe, überregionale Spezialangebote zu planen und gegebenenfalls mitzufinanzieren (§ 33 Abs. 2 und § 38). Ein solches Spezialangebot ist die gerontopsychiatrische Langzeitpflege. Dafür wurde beabsichtigt, bereits auf das Jahr 2022 hin Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Leistungserbringern abzuschliessen. Nach der Überweisung eines entsprechenden Postulats ([2021/51](#)) durch den Landrat am 4. November 2021 wird der Regierungsrat die entsprechende Landratsvorlage nun im Verlauf des Jahres 2022 vorlegen können; der für 2022 im AFP 2022–2025 bereits eingestellte Betrag entfällt damit.

8. GWL UKBB

Antrag

Behörde/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
36 Transferaufwand	+500'000	+500'000	+500'000	+500'000
Saldoveränderung netto	+500'000	+500'000	+500'000	+500'000

Begründung des Regierungsrats

Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), welche nicht durch die Versicherer bezahlt werden und somit von den beiden Trägerkantonen finanziert werden müssen. In der als partnerschaftliches Geschäft mit dem Kanton Basel-Stadt aufgelegten Vorlage an den Landrat beantragt der Regierungsrat dem Landrat zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit Vorhalteleistungen für das neue «Perinatalzentrum» für die Versorgung von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen in der Zeitspanne kurz vor, während und nach der Geburt im Umfang von 350'000 Franken und weitere 150'000 Franken für Leistungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung.

4. Finanzielle Konsequenzen

4.1. Gestufter Erfolgsausweis

Beim Beschluss der Anträge aus dem Landrat und des Regierungsrats (Kapitel 2 und 3) im Sinne des Regierungsrats, der Ombudsstelle und der Gerichte ergibt sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2022 ein Mehraufwand von 17,3 Millionen Franken und ein Mehrertrag von 10,8 Millionen Franken. Dies führt zu einer Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung um 6,5 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen Budget-Anträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2022 ein Überschuss in der Erfolgsrechnung von 3,6 Millionen Franken.

In den nachfolgenden Tabellen ist der Aufwand und Ertrag stets mit einem positiven Vorzeichen versehen. Das Ergebnis wird bei einem Ertragsüberschuss mit einem positiven Vorzeichen und bei einem Aufwandüberschuss negativ dargestellt.

Tabelle 1: Gestufter Erfolgsausweis alt gemäss LRV 2021-503:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Betrieblicher Aufwand	2'873,2	2'866,4	2'874,4	2'900,8
Betrieblicher Ertrag	2'860,4	2'865,7	2'905,4	2'955,8
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-12,8	-0,7	31,1	55,0
34 Finanzaufwand	34,7	33,4	33,1	32,1
44 Finanzertrag	123,0	110,4	110,2	114,2
Ergebnis aus Finanzierung	88,3	77,0	77,2	82,1
Operatives Ergebnis	75,5	76,3	108,2	137,1
38 Ausserordentlicher Aufwand	66,5	58,9	55,5	55,5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausserordentliches Ergebnis	-66,5	-58,9	-55,5	-55,5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	9,0	17,4	52,7	81,6

Tabelle 2: Gestufter Erfolgsausweis neu gemäss Antrag Regierungsrat, Ombudsstelle, Gerichte³:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Betrieblicher Aufwand	2'890,5	2'867,2	2'875,2	2'901,6
Betrieblicher Ertrag	2'871,3	2'865,7	2'905,4	2'955,8
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-19,3	-1,5	30,2	54,2
34 Finanzaufwand	34,7	33,4	33,1	32,1
44 Finanzertrag	123,0	110,4	110,2	114,2
Ergebnis aus Finanzierung	88,3	77,0	77,2	82,1
Operatives Ergebnis	69,0	75,5	107,4	136,3
38 Ausserordentlicher Aufwand	66,5	58,9	55,5	55,5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausserordentliches Ergebnis	-66,5	-58,9	-55,5	-55,5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2,5	16,5	51,9	80,7

³ In diesen Zahlen ist die Annahme des Budgetantrags 2021-503_01 berücksichtigt, zu dem der Regierungsrat keine Stellung bezieht. Zu den Budgetanträgen 2021-503_02 und _03 wird den Anträgen der Ombudsstelle und zu dem Budgetantrag 2021-503_05 dem Antrag der Gerichte gefolgt, folglich ist in diesen Zahlen deren Ablehnung berücksichtigt.

Tabelle 3: Gestufter Erfolgsausweis bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen⁴:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Betrieblicher Aufwand	2'889,4	2'866,0	2'874,0	2'900,5
Betrieblicher Ertrag	2'871,3	2'865,7	2'905,4	2'955,8
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18,2	-0,3	31,4	55,4
34 Finanzaufwand	34,7	33,4	33,1	32,1
44 Finanzertrag	123,0	110,4	110,2	114,2
Ergebnis aus Finanzierung	88,3	77,0	77,2	82,1
Operatives Ergebnis	70,1	76,7	108,6	137,5
38 Ausserordentlicher Aufwand	66,5	58,9	55,5	55,5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausserordentliches Ergebnis	-66,5	-58,9	-55,5	-55,5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3,6	17,7	53,0	81,9

4.2. Selbstfinanzierung

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats, der Ombudsstelle sowie der Gerichte resultiert im Budget 2022 ein Selbstfinanzierungsgrad von 90,6 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind weiterhin eingehalten. Falls der Landrat sämtlichen Budget- und AFP-Anträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2022 ein Selbstfinanzierungsgrad von 91,2 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz wären auch in diesem Fall eingehalten.

Tabelle 4: Selbstfinanzierung alt gemäss LRV 2021-503:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Aufwand	2'974,4	2'958,7	2'963,0	2'988,5
Ertrag	2'983,4	2'976,1	3'015,7	3'070,0
Saldo Erfolgsrechnung	9,0	17,4	52,7	81,6
Selbstfinanzierung	158,4	159,9	204,4	239,1
Investitionsausgaben	199,5	210,0	252,7	271,6
Investitionseinnahmen	31,7	28,4	33,8	38,9
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
+ Selbstfinanzierung	158,4	159,9	204,4	239,1
Finanzierungssaldo	-9,4	-21,7	-14,5	6,4
Selbstfinanzierung	158,4	159,9	204,4	239,1
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
Selbstfinanzierungsgrad in %	94,4%	88,1%	93,4%	102,7%

⁴ Die Budgetanträge 2021-503_02 und _03 sind fast deckungsgleich. Die Annahme von beiden Anträgen ist nicht zielführend. Deshalb wird in dieser Berechnung davon ausgegangen, dass einem der beiden Anträge zugestimmt wird.

Tabelle 5: Selbstfinanzierung neu gemäss Antrag Regierungsrat, Ombudsstelle, Gerichte⁵:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Aufwand	2'991,7	2'959,6	2'963,8	2'989,3
Ertrag	2'994,2	2'976,1	3'015,7	3'070,0
Saldo Erfolgsrechnung	2,5	16,5	51,9	80,7
Selbstfinanzierung	152,0	159,1	203,5	238,2
Investitionsausgaben	199,5	210,0	252,7	271,6
Investitionseinnahmen	31,7	28,4	33,8	38,9
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
+ Selbstfinanzierung	152,0	159,1	203,5	238,2
Finanzierungssaldo	-15,9	-22,5	-15,3	5,5
Selbstfinanzierung	152,0	159,1	203,5	238,2
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
Selbstfinanzierungsgrad in %	90,6%	87,6%	93,0%	102,4%

Tabelle 6: Selbstfinanzierung bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen⁶:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2022	F 2023	F 2024	F 2025
Aufwand	2'990,6	2'958,4	2'962,6	2'988,1
Ertrag	2'994,2	2'976,1	3'015,7	3'070,0
Saldo Erfolgsrechnung	3,6	17,7	53,0	81,9
Selbstfinanzierung	153,1	160,3	204,7	239,4
Investitionsausgaben	199,5	210,0	252,7	271,6
Investitionseinnahmen	31,7	28,4	33,8	38,9
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
+ Selbstfinanzierung	153,1	160,3	204,7	239,4
Finanzierungssaldo	-14,8	-21,3	-14,1	6,7
Selbstfinanzierung	153,1	160,3	204,7	239,4
Saldo Investitionsrechnung	-167,8	-181,6	-218,8	-232,7
Selbstfinanzierungsgrad in %	91,2%	88,3%	93,5%	102,9%

⁵ In diesen Zahlen ist die Annahme des Budgetantrags 2021-503_01 berücksichtigt, zu dem der Regierungsrat keine Stellung bezieht. Zu den Budgetanträgen 2021-503_02 und _03 wird den Anträgen der Ombudsstelle und zu dem Budgetantrag 2021-503_05 dem Antrag der Gerichte gefolgt, folglich ist in diesen Zahlen deren Ablehnung berücksichtigt.

⁶ Die Budgetanträge 2021-503_02 und _03 sind fast deckungsgleich. Die Annahme von beiden Anträgen ist nicht zielführend. Deshalb wird in dieser Berechnung davon ausgegangen, dass einem der beiden Anträge zugestimmt wird.

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Der Budgetantrag 2021-503_04 ist abzulehnen.
2. Die Anträge des Regierungsrates Nr. 1 bis 8 sind anzunehmen.

Liestal, 16. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich